

**Antrag  
auf Teilnahme an der Beihilfe ASP-Früherkennungsprogramm  
zur Übernahme der Untersuchungskosten**

(Ausschlussuntersuchung ASP laut Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594)

**Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Tierseuchenkasse NRW einreichen, gerne per Mail: [tierseuchenkasse-leistung@lwk.nrw.de](mailto:tierseuchenkasse-leistung@lwk.nrw.de)**

Betriebsregistrier-Nummer:	
TSK-Nr.:	
Vor- und Zuname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ / Wohnort:	
Standort der Tiere:	

Hiermit beantrage ich die freiwillige Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm nach den Artikeln 14 - 16 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594.

Gleichzeitig beantrage ich eine Beihilfe zur Übernahme der Untersuchungskosten zum Nachweis bzw. Ausschluss der afrikanischen Schweinepest nach (EU) Nr. 2023/594 Art. 16 1. c) ii) in der zuständigen staatlichen Untersuchungseinrichtung NRW.

Die Abrechnung erfolgt zwischen der Tierseuchenkasse NRW und der Untersuchungseinrichtung.

Ich beauftrage die Tierseuchenkasse NRW diesen Antrag in Kopie an mein zuständiges Veterinäramt sowie an die für meinen Betriebsstandort zuständige Untersuchungseinrichtung weiterzuleiten.

Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm sind mir bekannt:

1. Einhaltung der Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheit)
2. Im Rahmen von Punkt 1: Erstellung eines Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde
3. Amtliche Inspektion des Betriebes und regelmäßige Betriebsbesuche mit klinischen Untersuchungen mindestens zweimal jährlich und mindestens im Abstand von vier Monaten
4. Virologische Untersuchung von Blutproben zumindest der ersten beiden, verendeten Hausschweine (ausgenommen Saugferkel) in jeder Woche in jeder epidemiologischen Einheit mit Erreger-Identifizierungstests

**Voraussetzung für den Erhalt der Beihilfe zu den Untersuchungskosten ist, dass die o. g. Bedingungen innerhalb von 6 Monaten nach Beginn vollständig umgesetzt werden und die notwendigen Untersuchungen über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren kontinuierlich vorgenommen werden.**

Hiermit wird bestätigt, dass ich

- alle tierseuchenrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung des Eintrages und der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest einhalte.
- die Biosicherheitsmaßnahmen (s. Checkliste Biosicherheit ASP, LAVE) umsetze;
- die Beurteilung des Veterinäramtes zur Biosicherheit einhole und die vom Veterinäramt angeordneten Maßnahmen umsetze;
- die erforderlichen Untersuchungsintervalle entsprechend des o. g. Durchführungsbeschlusses einhalte (s. Merkblatt ASP-Früherkennungsprogramm, LAVE);
- die erforderlichen Probenentnahmen ordnungsgemäß durchführe bzw. durchführen lasse und sowohl die Probenahme als auch die erforderlichen klinischen Untersuchungen aus eigenen Mitteln finanziere.
- alle notwendigen Maßnahmen und Untersuchungen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach Abgabe des Antrages kontinuierlich umsetze und fortführe.

Die Voraussetzung für den Erhalt von Beihilfen entsprechend der Verordnung (EU) 2022/2472 (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/leistungen/beihilfen/index.htm>) habe ich zur Kenntnis genommen.

Mein Betrieb/Unternehmen ist ein KMU-Betrieb, ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten und mir gegenüber liegt keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vor.

Diese Bestätigung gilt gleichermaßen für meine Inanspruchnahme anderer Beihilfen im Rahmen der präventiven Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (z. B. Untersuchungen im Früherkennungssystem bei fieberhaften Bestandsproblematiken).

Mir ist bekannt, dass die Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen die von ihr erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in diesem Antrag genannten Maßnahmen zurückfordern kann.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Kontaktdaten für Rückfragen (Tel./Handy, Email):

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit der LWK NRW - Tierseuchenkasse ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.landwirtschaftskammer.de/datenschutz.htm>